



Traktandum 3

BOTSCHAFT

**des Synodalrates
der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern**

(vom 16. September 2026)

**an die Synode
zum Synodalbeschluss über die Genehmigung der aktualisierten Leistungsvereinbarung
«Seelsorge im Hospiz Zentralschweiz» mit der Auftragnehmerin Stiftung Hospiz Zentralschweiz**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Hospiz Zentralschweiz in Luzern (Littau) bietet Menschen in einer palliativen Lebenssituation sowie ihren Angehörigen einen Ort der Begleitung, Betreuung und Pflege. Neben der medizinischen, pflegerischen und psychosozialen Betreuung bildet die spirituelle und seelsorgerliche Begleitung einen wesentlichen Bestandteil der ganzheitlichen Hospizarbeit.

Die Kirchen der Zentralschweiz unterstützen die Seelsorge im Hospiz Zentralschweiz seit dessen Aufbau im Rahmen einer gemeinsamen Leistungsvereinbarung. Die ursprüngliche Leistungsvereinbarung wurde vor der Eröffnung des Hospizes abgeschlossen. Sie sah zunächst zwei Dreijahresperioden vor, nämlich die Perioden 2020–2022 und 2023–2025. Nach Ablauf dieser Perioden verlängert sich die Vereinbarung automatisch um jeweils ein Jahr mit jährlicher Austrittsmöglichkeit.

Die nun vorliegende aktualisierte Leistungsvereinbarung (siehe Synopse im Anhang) bereinigt überholte Bestimmungen zu den bisherigen Vertragsperioden und passt die Vereinbarung an die inzwischen bewährte Praxis an. Inhaltlich führt die Aktualisierung zu keiner substanziellen Änderung des bisherigen Leistungsumfangs und der bisherigen finanziellen Beteiligung der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Luzern.

Die aktualisierte Leistungsvereinbarung wurde durch den Synodalkonvent beraten. Die Unterzeichnung erfolgt unter ausdrücklichem Vorbehalt der Genehmigung durch die Synode sowie unter Vorbehalt der jeweils erforderlichen Budget- bzw. Voranschlagskredite.

1. Inhalt der aktualisierten Leistungsvereinbarung

Die Aktualisierung der Leistungsvereinbarung «Seelsorge im Hospiz Zentralschweiz» dient vor allem der Berücksichtigung und Anwendung des weiterentwickelten Konzepts «Spiritual Care im Hospiz Zentralschweiz» vom 5. April 2024. Dieses Konzept wurde unter Einbezug der kirchlichen Partnerinnen und Partner entwickelt. Der Stiftungsrat des Hospiz Zentralschweiz hat das aktualisierte Konzept am 23. Oktober 2024 verabschiedet. Die betroffenen Landeskirchen wurden am 27. Oktober 2024 darüber informiert; das Konzept wurde ohne Einwände angenommen.

Die Stiftung Hospiz Zentralschweiz ist als Auftragnehmerin weiterhin im Rahmen der Leistungsvereinbarung und des aktualisierten Konzepts «Spiritual Care im Hospiz Zentralschweiz» für die Seelsorge im Hospiz Zentralschweiz zuständig. Sie stellt dafür eine Fachperson Seelsorge mit einer der Anstellung entsprechenden Ausbildung ein.

Zu den Aufgaben der Fachperson Seelsorge gehören insbesondere:

- Seelsorgerliche Einzelgespräche mit Betroffenen und Angehörigen
- Durchführung von seelsorgerlichen Angeboten und Ritualen im Hospiz
- Begleitung der im Hospiz arbeitenden Personen und der tätigen Freiwilligen
- Unterstützung der Angehörigen

Nebst der Aktualisierung an die bewährte Praxis und an das weiterentwickelte Konzept dienen die Anpassungen der administrativen Vereinfachung. Anstelle der 2024 aufgelösten Begleitkommission findet künftig ein direkter Austausch zwischen dem Hospiz und den Landeskirchen bzw. der Regionalleitung des Bistums Basel statt. Das Hospiz weist die zweckmässige Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel über ein direktes Reporting nach.

2. Finanzielle Auswirkungen

Die Seelsorge im Hospiz Zentralschweiz wird gemäss Leistungsvereinbarung von den beteiligten Auftraggeberinnen gemeinsam mit CHF 100'000 pro Jahr vergütet. Dieser Betrag setzt sich aus Personalkosten für die Seelsorge, anteiligen Sozialabgaben sowie Beiträgen an die Aus- und Weiterbildung im Bereich Seelsorge zusammen. Der Betrag gilt als fixer Betrag pro Jahr, inklusive späterer Kostensteigerungen durch Gehaltserhöhungen, Inflationseffekte oder andere Elemente.

Der Anteil der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Luzern beträgt gemäss bisherigem Kostenteilungsschlüssel jährlich CHF 50'000. Dieser Beitrag bleibt gegenüber der bisherigen Vereinbarung unverändert.

Der Beitrag für das Jahr 2026 wurde aufgrund der Genehmigung des entsprechenden Budget- bzw. Voranschlagskredites im Rahmen des Voranschlages 2026 bereits ausbezahlt. Für die Folgejahre ist der jeweilige Zahlungsbedarf weiterhin im Voranschlag der Landeskirche aufzunehmen und steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung des entsprechenden Budget- bzw. Voranschlagskredites durch die zuständigen Organe.

Die aktualisierte Vereinbarung tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft und dauert zunächst ein Jahr. Sie verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr. Vorbehalten bleiben allfällige notwendige Zustimmungen der Kantonalkirchen bzw. Synoden. Die einzelnen Auftraggeberinnen können die Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf den 31. Dezember kündigen.

3. Rechtliche Würdigung

Gemäss § 7 Abs. 2 lit. a der Kirchenverfassung gehören Werke der Seelsorge, der Caritas und der religiösen Kultur zu den Aufgaben der Landeskirche. Die Unterstützung der Seelsorge im Hospiz Zentralschweiz steht damit in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem kirchlichen Auftrag der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Luzern.

Nach § 64 lit. a der Kirchenverfassung ist die Synode für Finanzgeschäfte nach den §§ 75–84 KV zuständig. Gemäss § 78 KV bedürfen der Synodalrat und die Synodalverwaltung für jede Ausgabe eines Kredites. Nach § 80 KV sind Sonderkredite durch Synodalbeschluss zu erteilen, wenn frei bestimmbare Ausgaben für mehr als ein Rechnungsjahr bewilligt werden sollen.



Da die Leistungsvereinbarung eine jährlich wiederkehrende finanzielle Verpflichtung begründet und sich die Vereinbarung automatisch um jeweils ein Jahr verlängert, ist die Genehmigung durch die Synode sachgerecht und rechtlich angezeigt. Für das Jahr 2026 bestand der erforderliche Budget- bzw. Voranschlagskredit bereits im genehmigten Voranschlag 2026. Für die Folgejahre bleibt die Auszahlung jeweils von der Genehmigung des entsprechenden Voranschlagskredites abhängig.

Die Leistungsvereinbarung enthält in Ziff. 4.1 ausdrücklich den Vorbehalt der Genehmigung des jeweiligen Budgetkredites durch die Gremien der Auftraggeberinnen. Ansprüche gestützt auf Treu und Glauben wegen zu kurzfristig erfolgter Kürzung der Vergütung bzw. der Leistung aufgrund eines Budgetbeschlusses bleiben vorbehalten.

4. Würdigung durch den Synodalrat

Der Synodalrat erachtet die Fortführung der Leistungsvereinbarung als sachlich gerechtfertigt und kirchlich angezeigt. Die Seelsorge im Hospiz Zentralschweiz ermöglicht Menschen in einer besonders verletzlichen Lebensphase sowie ihren Angehörigen spirituelle Begleitung, Trost und Unterstützung. Sie ist Ausdruck der kirchlichen Verantwortung gegenüber kranken, sterbenden und trauernden Menschen.

Die aktualisierte Leistungsvereinbarung bringt keine wesentliche Ausweitung der finanziellen Verpflichtungen mit sich. Sie führt vielmehr die bewährte Zusammenarbeit fort, bereinigt überholte Bestimmungen und vereinfacht die administrativen Abläufe.

Der Synodalrat beantragt der Synode deshalb, die aktualisierte Leistungsvereinbarung «Seelsorge im Hospiz Zentralschweiz» zu genehmigen und den damit verbundenen jährlich wiederkehrenden Beitrag der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Luzern von CHF 50'000.– für die Dauer der Leistungsvereinbarung zu bewilligen, jeweils unter Vorbehalt der Genehmigung des entsprechenden Voranschlags. Der für das Jahr 2026 bereits ausbezahlte Beitrag erfolgte gestützt auf den genehmigten Voranschlag 2026.

Im Namen des Synodalrates

Der Präsident

Der Synodalverwalter

Thomas Räber

Charly Freitag



Synopse Leistungsvereinbarung „Seelsorge Hospiz Zentralschweiz“

Vollständige Gegenüberstellung der bisherigen Verlängerungsvereinbarung 2023–2025 und der aktualisierten Leistungsvereinbarung ab 2026. Veränderte Passagen in der neuen Vereinbarung sind rot markiert.

Verlängerungsvereinbarung 2023–2025	Leistungsvereinbarung ab 1. Januar 2026
1.1 Konzept Spiritual Care im Hospiz Zentralschweiz	
Das «Konzept Spiritual Care im Hospiz Zentralschweiz» vom 4. März 2019 ist die Grundlage dieser Leistungsvereinbarung. Das Konzept wurde von Vertretern der Auftraggeberinnen und Vertretern der Auftragnehmerin gemeinsam erarbeitet. Änderungen dieses Konzeptes bedürfen deshalb der Zustimmung der Auftraggeberinnen, des Bischofsvikariates St. Viktor und des Hospiz Zentralschweiz.	Das «Konzept Spiritual Care im Hospiz Zentralschweiz» vom 5. April 2024 ist die Grundlage dieser Leistungsvereinbarung. Das Konzept wurde von Vertretern der Auftraggeberinnen und Vertretern des Hospiz Zentralschweiz gemeinsam erarbeitet. Wesentliche Änderungen dieses Konzeptes bedürfen deshalb der Zustimmung der Auftraggeberinnen, des Bischofsvikariates St. Viktor und des Hospiz Zentralschweiz.
1.2.1 Genereller Auftrag	
Die Auftragnehmerin ist im Rahmen dieser Vereinbarung und des «Konzeptes Spiritual Care im Hospiz Zentralschweiz» für die Seelsorge im Hospiz Zentralschweiz zuständig. Das Konzept wurde durch die betroffenen Reformierten Landeskirchen und das Bischofsvikariat St. Viktor, welches auch des Generalvikariat Urschweiz vertritt, verabschiedet.	Die Auftragnehmerin ist im Rahmen dieser Vereinbarung und des aktuellen «Konzeptes Spiritual Care im Hospiz Zentralschweiz» für die Seelsorge im Hospiz Zentralschweiz zuständig. Das Konzept wurde durch die Begleitkommission, in welcher die betroffenen Reformierten Landeskirchen und das Bischofsvikariat St. Viktor, welches auch das Generalvikariat Urschweiz vertritt, verabschiedet.
1.2.2 Leistungsziele und Leistungsangebot	
Die Auftragnehmerin stellt eine Fachperson Seelsorge (Theologe/Theologin) ein. Die Fachperson Seelsorge hat u.a. folgende Aufgaben wahrzunehmen: - Seelsorgerische Einzelgespräche mit Betroffenen und Angehörigen. - Durchführung von seelsorgerlichen Angeboten und Ritualen im Hospiz. - Die Begleitung der im Hospiz arbeitenden Personen und tätigen Freiwilligen.	Die Auftragnehmerin stellt eine Fachperson Seelsorge mit einer der Anstellung entsprechenden Ausbildung ein. Die Fachperson Seelsorge hat u.a. folgende Aufgaben wahrzunehmen: - Seelsorgerische Einzelgespräche mit Betroffenen und Angehörigen - Durchführung von seelsorgerlichen Angeboten und Ritualen im Hospiz - Die Begleitung der im Hospiz arbeitenden Personen und tätigen Freiwilligen - Unterstützung der Angehörigen
1.2.3 Umfang der Vergütungen für die Seelsorge	
Die Seelsorge im Hospiz Zentralschweiz wird von den Auftraggeberinnen wie folgt vergütet: Der Betrag beläuft sich gemäss vorgelegten Detailberechnungen auf Fr. 100,000 pro Jahr. Er setzt sich wie folgt zusammen: Personalkosten für die Theologin, bzw. den Theologen; anteilige Sozialab-	Die Seelsorge im Hospiz Zentralschweiz wird von den Auftraggeberinnen wie folgt vergütet: Der Betrag beläuft sich gemäss vorgelegten Detailberechnungen auf CHF 100'000 pro Jahr (Stand 1.1.2020). Er setzt sich wie folgt zusammen: Personealkosten für die Seelsorge ; anteilige Sozialab-



Verlängerungsvereinbarung 2023–2025	Leistungsvereinbarung ab 1. Januar 2026
gaben; Beitrag an die Infrastruktur und die Aus- und Weiterbildung im Bereich Seelsorge. Dieser Betrag gilt als fixer Betrag pro Jahr für die gesamte Laufzeit, inklusiv allfälliger Kostensteigerungen durch Gehaltserhöhungen, Inflationseffekt oder andere Elemente. Es steht der Auftragnehmerin frei, auf eigene Kosten das Leistungsangebot auszuweiten. Der Bedarf an Seelsorge wird jeweils im Hinblick auf das Controlling-Gespräch der Leistungsvereinbarung gemeinsam von den Vertragsparteien überprüft und für die folgende Laufzeit neu festgelegt.	gaben; Beitrag an die Aus- und Weiterbildung im Bereich Seelsorge. Dieser Betrag gilt als fixer Betrag pro Jahr, inklusiv späterer Kostensteigerungen durch Gehaltserhöhungen, Inflationseffekt oder andere Elemente. Es steht der Auftragnehmerin frei, auf eigene Kosten das Leistungsangebot auszuweiten. Beide Parteien können bei Bedarf Informationstreffen einberufen, um sich über den Stand der Finanzierung der Seelsorge auszutauschen.
1.3 Vertragsbeginn, Laufzeit und Kündigung	
Diese Verlängerung der Vereinbarung tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft. Vorbehalten bleiben allfällige notwendige Zustimmungen der Kantonalkirchen / Synoden. Die Verlängerung dauert bis mindestens 31. Dezember 2025. Die Auftragnehmerin erstellt innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres einen jährlichen umfassenden Rechenschaftsbericht zuhanden der Auftraggeberinnen. Nach Ablauf der Leistungsvereinbarung 2023–2025 wird die Vereinbarung automatisch um ein Jahr verlängert. Die Auftraggeberinnen können die Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf 31. Dezember kündigen.	Diese aktualisierte Vereinbarung trat auf den 1. Januar 2026 in Kraft und dauert ein Jahr. Sie wird automatisch um ein weiteres Jahr verlängert. Vorbehalten bleiben allfällige notwendige Zustimmungen der Kantonalkirchen / Synoden. Die einzelnen Auftraggeberinnen können die Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf 31. Dezember kündigen.
1.4 Ansprechpartnerin der Vertragsparteien	
Ansprechpartnerin bei den Auftraggeberinnen ist das Präsidium der Vereinigung der Katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zug (VKKZ). Die VKKZ übernimmt die Koordination mit den Auftraggeberinnen. Das Hospiz Zentralschweiz ist vertreten durch das Präsidium des Stiftungsrates und die Geschäftsleitung.	Ansprechpartnerin bei den Auftraggeberinnen ist das Präsidium der Vereinigung der Katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zug (VKKZ). Die VKKZ übernimmt die Koordination mit den Auftraggeberinnen. Das Hospiz Zentralschweiz wird vertreten durch das ressortverantwortliche Mitglied des Stiftungsrates.
2.1 Vergütung – Kostenteilungsschlüssel	
Die Auftraggeberinnen der Kantone Luzern, Nidwalden, Obwalden, Uri und Zug haben sich auf einen Kostenteilungsschlüssel geeinigt. Dieser Kostenteilungsschlüssel wird dieser Vereinbarung als Anhang beigelegt.	Die Auftraggeberinnen der Kantone Luzern, Nidwalden, Obwalden, Uri und Zug haben sich auf einen Kostenteilungsschlüssel geeinigt. Dieser Kostenteilungsschlüssel wird dieser Vereinbarung als Anhang beigelegt. Es liegt an den Auftraggeberinnen, wegen unterschiedlicher Entwicklung ihrer Mitglieder den Schlüssel zu revidieren. Das Hospiz



Verlängerungsvereinbarung 2023–2025	Leistungsvereinbarung ab 1. Januar 2026
	Zentralschweiz ist dementsprechend zu informieren, falls Änderungen vorgenommen werden.
2.2 Auszahlung der Vergütung	
Die Auszahlung erfolgt auf Rechnung hin jährlich im Umfang der vereinbarten Vergütung jeweils per 31. Januar.	Die Auszahlung erfolgt auf Rechnung hin jährlich im Umfang der vereinbarten Vergütung jeweils per 31. Januar.
3.1 Voraussetzung für eine Anstellung	
Für eine Anstellung gelten die unter Punkt 7 im «Konzept Spiritual Care im Hospiz Zentralschweiz» genannten Bedingungen. Die Unterlagen der Bewerberinnen und Bewerber für eine solche Stelle sind vor den ersten Gesprächen dem Synodalrat der ref. Landeskirche des Kantons Luzern und dem Bischofsvikariat St. Viktor einzureichen. Diese teilen dem Hospiz Zentralschweiz innert 10 Arbeitstagen mit, welche Personen die Voraussetzungen erfüllen.	Für eine Anstellung gelten die unter Punkt 7 im «Konzept Spiritual Care im Hospiz Zentralschweiz» genannten Bedingungen. Die Unterlagen der Bewerberinnen und Bewerber für eine solche Stelle sind vor der Anstellung dem Synodalrat der ref. Landeskirche des Kantons Luzern und dem Bischofsvikariat St. Viktor einzureichen. Diese teilen dem Hospiz Zentralschweiz innert 10 Arbeitstagen mit, welche Personen die Voraussetzungen erfüllen.
3.2 Kommunikation zwischen Auftraggeberinnen und Auftragnehmerin	
Die Auftraggeberinnen bilden eine Begleitkommission, welche der Auftragnehmerin bei der Umsetzung dieser Leistungsvereinbarung als Gesprächspartnerin dient. Die Begleitkommission überprüft die zweckmässige Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel und die Zielerreichung. Die Auftragnehmerin reicht der Begleitkommission jährlich bis Ende Januar des Folgejahres einen Rechenschaftsbericht ein, welcher neben einem kurzen Jahresrückblick zur erfolgten Seelsorge und dem gesamten Bereich Spiritual Care auch eine Aufstellung über die durchgeführten Gespräche und Angebote enthält. Der Begleitkommission kann weitere für das Controlling relevante Informationen anfordern. Im jährlich stattfindenden Controllinggespräch mit der Begleitkommission und einer Vertretung aus dem Präsidium des VKKZ werden die eingereichten Unterlagen, die Perspektiven der einzelnen Leistungsbereiche, die finanzielle Situation und allfällige Korrekturmassnahmen, wie z.B. eine Anpassung der Stellenbeschreibung, besprochen.	Anstelle der 2024 aufgelösten Begleitkommission findet ein direkter Austausch zwischen dem Hospiz und den Landeskirchen, bzw. der Regionalleitung des Bistums Basel statt. Das Hospiz wird die zweckmässige Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel via direktes Reporting (publizierter offizieller Jahresbericht oder direkte Schreiben an die Landeskirchen) nachweisen, siehe Schreiben vom 27.10.2024.
3.3 Finanzaufsicht	
Die Auftragnehmerin (Gemeinnützige Stiftung Hospiz Zentralschweiz) untersteht der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA).	Die Auftragnehmerin (Gemeinnützige Stiftung Hospiz Zentralschweiz) untersteht der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA).



Verlängerungsvereinbarung 2023–2025	Leistungsvereinbarung ab 1. Januar 2026
Dieses Aufsichtsorgan überprüft die zweckorientierte Verwendung der erhaltenen Donationen. Das von der Auftragnehmerin zum Erstellen der Finanzkennzahlen für die ZBSA beauftragte Unternehmen, z.Z. Bättig Treuhand AG, wird auf die Auftraggeberinnen dieser Leistungsvereinbarung Buchhaltungsunterlagen in spezifischen Fragestellungen aufarbeiten.	Dieses Aufsichtsorgan überprüft die zweckorientierte Verwendung der erhaltenen Donationen. Die Auftragnehmerin erstellt die Finanzkennzahlen für die ZBSA. Diese werden durch eine anerkannte Revisionsgesellschaft (z.Zt. BDO AG, Luzern) überprüft.
4.1 Vorbehalt Budgetgenehmigung	
Diese Vereinbarung gilt unter Vorbehalt der Genehmigung des jeweiligen Budgetkredites durch die Gremien der Auftraggeberinnen (Synoden, Delegiertenversammlungen, o.ä.). Ansprüche gestützt auf Treu und Glauben wegen zu kurzfristig erfolgter Kürzung der Vergütung bzw. der Leistung aufgrund eines Budgetbeschlusses bleiben vorbehalten. Die Ansprüche bemessen sich insbesondere nach den vertraglichen Verpflichtungen und getätigten Investitionen aufgrund dieser Vereinbarung.	Diese Vereinbarung gilt unter Vorbehalt der Genehmigung des jeweiligen Budgetkredites durch die Gremien der Auftraggeberinnen (Synoden, Delegiertenversammlungen o.ä.). Ansprüche gestützt auf Treu und Glauben wegen zu kurzfristig erfolgter Kürzung der Vergütung bzw. der Leistung aufgrund eines Budgetbeschlusses bleiben vorbehalten. Die Ansprüche bemessen sich insbesondere nach den vertraglichen Verpflichtungen und getätigten Investitionen aufgrund dieser Vereinbarung.
4.2 Gerichtsstand	
Der Gerichtsstand ist Zug.	Der Gerichtsstand ist Luzern .



AKTUALISIERTE LEISTUNGSVEREINBARUNG

«Seelsorge im Hospiz Zentralschweiz»

(Basis: Konzept Spiritual Care im Hospiz Zentralschweiz; Ausgabe 2024)

Zwischen den Auftraggeberinnen

Römisch-Katholische Landeskirche des Kantons Luzern

Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Luzern

Christkatholische Kirchgemeinde Luzern

Römisch-Katholische Landeskirche des Kantons Nidwalden

Evangelisch-Reformierte Kirche Nidwalden

Verband der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Obwalden

Verband der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Obwalden

Römisch-Katholische Landeskirche Uri

Evangelisch-Reformierte Landeskirche Uri

Vereinigung der Katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zug (VKKZ)

Reformierte Kirchgemeinde des Kantons Zug

und der Auftragnehmerin

Stiftung Hospiz Zentralschweiz

betreffend

Seelsorge im Hospiz Zentralschweiz

Begründung zur Aktualisierung der Leistungsvereinbarung

Die ursprüngliche Leistungsvereinbarung (LV) wurde am 15. Juli 2019, d.h. vor der Eröffnung des Hospiz Zentralschweiz abgeschlossen. Darin wurden zwei Dreijahresperioden vereinbart (Periode 1: 2020 – 2022; Periode 2: 2023 – 2025). Danach verlängert sich die LV automatisch um ein Jahr mit jährlichen Austrittsmöglichkeiten. Wir befinden uns aktuell im 1. Jahr dieser automatischen Verlängerung. Alle Artikel, welche die Perioden 1 und 2 betreffen, können gelöscht werden, ebenfalls die Kostenaufteilung für den einmaligen Startup.

Bereits im ursprünglichen Konzept 2019 war vorgesehen, Optimierungen nach den ersten Erfahrungswerten vorzunehmen. Die Begleitkommission erarbeitete zusammen mit einer Vertretung des Stiftungsrates des Hospiz Zentralschweiz das aktualisierte Konzept 2024. Am 23. Oktober 2024 hat der Stiftungsrat das Konzept 2024 verabschiedet und am 27. Oktober 2024 wurden die betroffenen Landeskirchen mit einem Schreiben darüber informiert. Die einzelnen Punkte wurden in diesem Schreiben detailliert begründet. Es erfolgten keine Einsprachen oder Vorbehalte.

Die Anpassung der formellen Leistungsvereinbarung reflektiert diese Änderungen. Zudem werden gewisse Aktualisierungen vorgenommen, welche die effektiven, bewährten Abläufe berücksichtigen.

1. Grundlagen

1.1. Konzept Spiritual Care im Hospiz Zentralschweiz

Das «Konzept Spiritual Care im Hospiz Zentralschweiz» vom 5. April 2024 ist die Grundlage dieser Leistungsvereinbarung. Das Konzept wurde von Vertretern der Auftraggeberinnen und Vertretern des Hospiz Zentralschweiz gemeinsam erarbeitet. Wesentliche Änderungen dieses Konzeptes bedürfen deshalb der Zustimmung der Auftraggeberinnen, des Bischofsvikariates St. Viktor und des Hospiz Zentralschweiz.

1.2. Vertragsgegenstand

1.2.1. Genereller Auftrag

Die Auftragnehmerin ist im Rahmen dieser Vereinbarung und des aktuellen «Konzeptes Spiritual Care im Hospiz Zentralschweiz» für die Seelsorge im Hospiz Zentralschweiz zuständig. Das Konzept wurde durch die Begleitkommission, in welcher die betroffenen Reformierten Landeskirchen und das Bischofsvikariat St. Viktor, welches auch des Generalvikariat Urschweiz vertritt, verabschiedet.

1.2.2. Leistungsziele und Leistungsangebot

Die Auftragnehmerin stellt eine Fachperson Seelsorge mit einer der Anstellung entsprechender Ausbildung ein.

Die Fachperson Seelsorge hat u.a. folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Seelsorgerische Einzelgespräche mit Betroffenen und Angehörigen
- Durchführung von seelsorgerischen Angeboten und Ritualen im Hospiz
- Die Begleitung der im Hospiz arbeitenden Personen und tätigen Freiwilligen
- Unterstützung der Angehörigen

1.2.3. Umfang der Vergütungen für die Seelsorge

Die Seelsorge im Hospiz Zentralschweiz wird von den Auftraggeberinnen wie folgt vergütet:

Der Betrag beläuft sich gemäss vorgelegten Detailberechnungen auf **CHF 100'000 pro Jahr** (Stand 1.1.2020). Er setzt sich wie folgt zusammen: Personalkosten für die Seelsorge; anteilige Sozialabgaben; Beitrag an die Aus- und Weiterbildung im Bereich Seelsorge.

Dieser Betrag gilt als fixer Betrag pro Jahr, inklusiv späterer Kostensteigerungen durch Gehaltserhöhungen, Inflationseffekt oder andere Elemente. Es steht der Auftragnehmerin frei, auf eigene Kosten das Leistungsangebot auszuweiten. Beide Parteien können bei Bedarf Informationstreffen einberufen, um sich über den Stand der Finanzierung der Seelsorge auszutauschen.

1.3. Vertragsbeginn, Laufzeit und Kündigung

Diese aktualisierte Vereinbarung trat auf den 1. Januar 2026 in Kraft und dauert ein Jahr. Sie wird automatisch um ein weiteres Jahr verlängert. Vorbehalten bleiben allfällige notwendige Zustimmungen der Kantonalkirchen / Synoden. Die einzelnen Auftraggeberinnen können die Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf 31. Dezember kündigen.

1.4. Ansprechpartnerin der Vertragsparteien

Ansprechpartnerin bei den Auftraggeberinnen ist das Präsidium der Vereinigung der Katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zug (VKKZ). Die VKKZ übernimmt die Koordination mit den Auftraggeberinnen.

Das Hospiz Zentralschweiz wird vertreten durch das ressortverantwortliche Mitglied des Stiftungsrates.

2. Finanzielles

2.1. Vergütung - Kostenteilungsschlüssel unter den beteiligten Landeskirchen

Die Auftraggeberinnen der Kantone Luzern, Nidwalden, Obwalden, Uri und Zug haben sich auf einen Kostenteilungsschlüssel geeinigt. Dieser Kostenteilungsschlüssel wird dieser Vereinbarung als Anhang beigelegt. Es liegt an den Auftraggeberinnen, wegen unterschiedlicher Entwicklung ihrer Mitglieder den Schlüssel zu revidieren. Das Hospiz Zentralschweiz ist dementsprechend zu informieren, falls Änderungen vorgenommen werden.

2.2. Auszahlung der Vergütung

Die Auszahlung erfolgt auf Rechnung hin jährlich im Umfang der vereinbarten Vergütung jeweils per 31. Januar.

3. Qualitätssicherung, Kontrolle und Aufsicht

3.1. Voraussetzung für eine Anstellung

Für eine Anstellung gelten die unter Punkt 7 im «Konzept Spiritual Care im Hospiz Zentralschweiz» genannten Bedingungen. Die Unterlagen der Bewerberinnen und Bewerber für eine solche Stelle sind vor der Anstellung dem Synodarat der ref. Landeskirche des Kantons Luzern und dem Bischofsvikariat St. Viktor einzureichen. Diese teilen dem Hospiz Zentralschweiz innert 10 Arbeitstagen mit, welche Personen die Voraussetzungen erfüllen.

3.2. Kommunikation zwischen Auftraggeberinnen und Auftragnehmerin

Anstelle der 2024 aufgelösten Begleitkommission findet ein direkter Austausch zwischen dem Hospiz und den Landeskirchen, bzw. der Regionalleitung des Bistums Basel statt. Das Hospiz wird die zweckmässige Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel via direktes Reporting (publizierter offizieller Jahresbericht oder direkte Schreiben an die Landeskirchen) nachweisen, siehe Schreiben vom 27.10.2024.

3.3. Finanzaufsicht

Die Auftragnehmerin (Gemeinnützige Stiftung Hospiz Zentralschweiz) untersteht der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA). Dieses Aufsichtsorgan überprüft die zweckorientierte Verwendung der erhaltenen Donationen.

Die Auftragnehmerin erstellt die Finanzkennzahlen für die ZBSA. Diese werden durch eine anerkannte Revisionsgesellschaft (z.Zt. BDO AG, Luzern) überprüft.

4. Schlussbestimmungen

4.1. Vorbehalt Budgetgenehmigung

Diese Vereinbarung gilt unter Vorbehalt der Genehmigung des jeweiligen Budgetkredites durch die Gremien der Auftraggeberinnen (Synoden, Delegiertenversammlungen o.ä.). Ansprüche gestützt auf Treu und Glauben wegen zu kurzfristig erfolgter Kürzung der Vergütung bzw. der Leistung aufgrund eines Budgetbeschlusses bleiben vorbehalten. Die Ansprüche bemessen sich insbesondere nach den vertraglichen Verpflichtungen und getätigten Investitionen aufgrund dieser Vereinbarung.

4.2. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Luzern.

Datum: _____

Römisch-Katholische Landeskirche des Kantons Luzern

Thomas Räber
Präsident

Charly Freitag
Synodalverwalter

Datum: _____

Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Luzern

Lilian Bachmann
Synodalratspräsidentin

Daniel Zbären
Kirchenschreiber

Datum: _____

Christkatholische Kirchgemeinde Luzern

Marcel Huber
Präsident

Eva Redonda
Sekretariat / Administration

Datum: _____

Römisch-Katholische Landeskirche des Kantons Nidwalden

Monika Rebhan Blättler
Präsidentin

Klaus Hengstler
Geschäftsstellenleiter

Datum: _____

Evangelisch-Reformierte Kirche Nidwalden

Lukas Reinhart
Präsident

Raphael Bodenmüller
Kirchenschreiber

Datum: _____

Verband der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Obwalden

Alois Vogler
Präsident

Madlen Barmettler-Gut
Verbandssekretariat

Datum: _____

Verband der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Obwalden

Doris Ming
Präsidentin

Patricia Burch
Kirchgemeindeschreiberin

Datum: _____

Römisch-Katholische Landeskirche Uri

Gunthard Orgelmeister
Präsidium

Angela Jauch
Sekretariat

Datum: _____

Evangelisch-Reformierte Landeskirche Uri

Kurt Rohrer
Präsident

Kurt Nussbaumer
Kirchenschreiber

Datum: _____

Vereinigung der Katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zug (VKKZ)

Stefan Doppmann
Präsident

Melanie Hürlimann
Geschäftsstellenleiterin

Datum: _____

Reformierte Kirchgemeinde des Kantons Zug

Monika Ulrich-Meier
Präsidentin

Andreas Busch
Kirchenschreiber

Datum: _____

Stiftung Hospiz Zentralschweiz

Karl Huwyler
Präsident

Marlen Schärer-Zürcher
Stiftungsrätin

Je ein Original exemplar an die Vertragsparteien

Beilagen

1. Kostenverteilungsschlüssel unter den Auftraggeberinnen
2. Konzept Spiritual Care im Hospiz Zentralschweiz

Ständige Wohnbevölkerung ab 15 Jahren nach Religionszugehörigkeit und Kanton, 2017

Quelle: Bundesamt für Statistik; info.pop@bfs.admin.ch)

	Total	Evangelisch-reformiert		Römisch-katholisch		Christk
		Anzahl Personen	in %	Anzahl Personen	in %	
Total	381'560	56'234	14.74%	325'012	85.18%	314
Luzern	237'597	34'585	9.06%	202'698	53.12%	314
Uri	25'442	1'399	0.37%	24'043	6.30%	0
Schwyz	0	0	0.00%	0	0.00%	0
Obwalden	23'869	2'159	0.57%	21'710	5.69%	0
Nidwalden	28'008	3'820	1.00%	24'188	6.34%	0
Zug	66'645	14'271	3.74%	52'374	13.73%	0

Leistungsvereinbarung "Seelsorge im Hospiz Zentralschweiz" p.a. für 3 Jahre

	Total	Evangelisch-reformiert	Römisch-katholisch	Christ-katholisch
		Kosten	Anteil in Fr.	Anteil in Fr.
Total	100'000	14'738	85'162	100
Luzern	59'164	9'084	50'000	100
Uri	4'667	367	4'300	0
Schwyz	0	0	0	0
Obwalden	6'266	566	5'700	0
Nidwalden	8'001	1'001	7'000	0
Zug	21'902	3'740	18'162	0

Leistungsvereinbarung "Seelsorge im Hospiz Zentralschweiz" p.a. für 3 Jahre

(in %)

	Total	Evangelisch-reformiert	Römisch-katholisch	Christ-katholisch
		Kosten	Anteil in %.	Anteil in %.
Total	100%	14.7%	85.2%	0.1%
Luzern	59.16%	9.1%	50.0%	0.1%
Uri	4.67%	0.4%	4.3%	0.0%
Schwyz	0.00%	0.0%	0.0%	0.0%
Obwalden	6.27%	0.6%	5.7%	0.0%
Nidwalden	8.00%	1.0%	7.0%	0.0%
Zug	21.90%	3.7%	18.2%	0.0%



Synodalbeschluss über die Genehmigung der aktualisierten Leistungsvereinbarung «Seelsorge im Hospiz Zentralschweiz» mit der Auftragnehmerin Stiftung Hospiz Zentralschweiz

(vom 11. November 2026)

Die Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern

beschliesst:

gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. a und e, § 64 lit. a sowie § 80 lit. b der Kirchenverfassung und auf Antrag des Synodalrates, der Geschäftsprüfungskommission und der Staatskirchenrechtlichen Kommission:

1. Die aktualisierte Leistungsvereinbarung «Seelsorge im Hospiz Zentralschweiz» mit der Stiftung Hospiz Zentralschweiz wird in der der Synode vorgelegten Fassung einschliesslich des Kostenverteilungsschlüssels genehmigt. Der Beschluss ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen und vom Synodalrat zu vollziehen.
2. Die rückwirkende Anwendung der aktualisierten Leistungsvereinbarung ab dem 1. Januar 2026 wird genehmigt. Die Vereinbarung gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2026 und verlängert sich anschliessend automatisch um jeweils ein Jahr. Sie kann von der Landeskirche unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf den 31. Dezember gekündigt werden.
3. Für die Dauer der Leistungsvereinbarung einschliesslich ihrer jährlichen Verlängerungen wird ein jährlich wiederkehrender Beitrag von CHF 50'000 bewilligt. Der jährliche Zahlungsbedarf ist im jeweiligen Voranschlag einzustellen.
4. Die Beitragsausrichtung steht gemäss Ziffer 4.1 der Leistungsvereinbarung unter dem Vorbehalt der Genehmigung des jeweiligen Budgetkredits durch die Synode.
5. Der Beschluss ist den Vertragsparteien mitzuteilen.
6. Dieser Synodalbeschluss tritt mit seiner Annahme in Kraft. Die gemäss Ziffer 1.3 der Leistungsvereinbarung erforderlichen Zustimmungen der zuständigen Organe der übrigen Auftraggeberinnen bleiben für die Leistungsvereinbarung vorbehalten.

Luzern, 11. November 2026

Im Namen der Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern

Der Präsident

Walter Hofstetter

Der Synodalverwalter

Charly Freitag